



Antwort zur Anfrage Nr. 0233/2014 der Ortsbeiratsfraktion Mainz-Neustadt BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betreffend **Kühlanlage des Landesbetriebs Daten und Information (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Die Anfrage des Ortsbeirats Neustadt zur Kühlanlage des Landesbetriebs Daten und Information wurde zuständigkeitshalber an die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Mainz (SGD Süd) weitergeleitet und folgendermaßen beantwortet:

zu 1) Wartungsintervalle und Überprüfung

Die Wartung der Anlage obliegt dem Betreiber. Dieser legt die Wartungszyklen nach den Vorgaben des Herstellers fest. Der SGD Süd liegen keine Erkenntnisse zur Häufigkeit der Wartungen vor. Ob hierbei seitens des Betreibers Schallpegelmessungen zur Bestimmung der Emissionen durchgeführt werden, ist der SGD Süd nicht bekannt.

zu 2) Überwachungsmessung

Die letzte behördliche Überwachungsmessung wurde nach Durchführung von Nachbesserungsmaßnahmen des damaligen Betreibers am 16.10.2012 durchgeführt. Mit der Messung konnte die Einhaltung der Immissionsrichtwerte eines allgemeinen Wohngebiets bestätigt werden. Die in der Anfrage zitierten Lärmbelastungen aus dem Jahr 2013 sind hier nicht bekannt.

Sollten die von der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen genannten Beschwerden in der Sitzung des Ortsbeirats bestätigt werden, bittet die SGD Süd um Mitteilung mit Angabe der Anschrift der Beschwerdeführer.

Zu 3)

Es ist nicht möglich für die gesamte Neustadt mit einer Fläche von mehr als 125 ha **einen** Bebauungsplan aufzustellen, "der dem eigentlichen Charakter als Wohngebiet gerecht wird". Ausgehend von der Forderung des Baugesetzbuches, dass bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes **alle** öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen sind (Abwägungsgebot), ergibt sich zwangsläufig, dass Bebauungspläne relativ kleinflächig sind, zumal wenn es um Planungen im Bestand geht. Vor diesem Hintergrund verstehen wir die Anfrage dahingehend, ob im näheren Umfeld des Daten- und Informationszentrums, Valenciaplatz 6, mit einem Bebauungsplan gegengesteuert werden soll. Diesbezüglich wäre zunächst zu prüfen, ob die planungsrechtliche Anforderlichkeit im Sinne des § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) gegeben ist, d.h. es ist zu prüfen,

ob ein Bebauungsplan zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung notwendig ist.

Im Umfeld des Daten- und Informationszentrums, Valenciaplatz 6, finden wir den Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung, die Feuerwache, das Polizeipräsidium, Wohnnutzung und eine Kindertagesstätte; insgesamt kann man aufgrund der vorhandenen Nutzungsstruktur eine Einstufung als Mischgebiet vornehmen. Laut Antragsformulierung ergab die Kontrollmessung der Lüftungsanlage, dass die Lärmgrenzwerte für Mischgebiete eingehalten werden, somit sind auch gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Sinne des § 1 Abs. 6, Nr. 1 BauGB gewährleistet. Vor diesem Hintergrund liegt keine planungsrechtliche Erforderlichkeit zur Aufstellung eines Bebauungsplanes vor.

Mainz, 04.02.2014

gez. Eder

Katrin Eder
Beigeordnete